



Bei der Untersuchung eines spektakulären Umweltskandals stoßen die Behörden auf Unterlagen, die den Unternehmer und Bundestagsabgeordneten B schwer belasten und den Verdacht begründen, er könne sich in den Jahren vor seiner Wahl der Verletzung seiner Aufsichtspflicht als Betriebs- und Unternehmensinhaber (§ 130 OWiG) und außerdem einiger Umweltstraftaten (§§ 324 ff. StGB) schuldig gemacht haben. Die Staatsanwaltschaft leitet daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen B ein. Als kurz darauf mehrere Polizeibeamte mit einer richterlichen Anordnung bei B vorsprechen, um sein Haus nach Beweismaterial für die Umweltstraftaten zu durchsuchen, verweist B zunächst freundlich lächelnd auf seinen Abgeordnetenstatus, der ihren Wünschen leider entgegenstehe. Die Polizeibeamten entgegnen, ihres Wissens seien Maßnahmen im Ermittlungsverfahren auch gegen Abgeordnete jederzeit zulässig. Das Lächeln des B macht jetzt großem Zorn Platz, der schließlich in der lautstarken Erklärung gipfelt, es sei unglaublich, dass die Bundesrepublik, die sich doch Rechtsstaat nenne, ihren unbescholtenen Bürgern solche "skrupellosen StaSi-Büttel" als Ordnungshüter zumute. Die verunsicherten Beamten sehen zwecks Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft vorläufig von der Durchsuchung ab, stellen jedoch Strafantrag wegen Beleidigung, worauf die Staatsanwaltschaft ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen B einleitet.

Die Vorgänge werden in der Öffentlichkeit bekannt und der zuständige Landesinnenminister L nimmt seine Polizeibeamten öffentlich gegen die Kritik des B in Schutz. B nutzt daraufhin die nächste Gelegenheit zur publikumswirksamen Stellungnahme und bemerkt auf einer öffentlichen Sitzung einer Enquete-Kommission, der er angehört, die intellektuellen Fähigkeiten des L, "dieses postmodernen Politclowns", reichten ja nicht einmal, um Streifenwagen zu fahren; wie wolle der denn bloß mit der gesamten Polizei eines ganzen Bundeslandes fertig werden. Am folgenden Tag auf einer Pressekonferenz von einem Journalisten gefragt, ob er denn wirklich den L als dumm und unfähig habe kennzeichnen wollen, entgegnet er "Ich habe nur gesagt: ..." und wiederholt seine Ausführungen vom Vortag im genauen Wortlaut. - L ist über diese Bemerkungen, die auf der Sitzung der Enquete-Kommission und in der Öffentlichkeit beachtliche Lacherfolge erzielt haben, überhaupt nicht glücklich und stellt ebenfalls Strafantrag.

A. Auf Vorhaltungen seiner Berater entgegnet B gelassen, er habe sich schon genau überlegt, was er machen könne und was nicht. Aus verfassungsrechtlichen Gründen könne er für seine markigen Sprüche überhaupt nicht und für die ihm zur Last gelegten Taten nach §§ 130 OWiG, 324 ff. StGB - jedenfalls solange er Abgeordneter sei - nur im Falle einer besonderen Genehmigung des Bundestages behördlich oder gerichtlich belangt werden. Solange diese fehle, brauche er aus gleichem Grunde auch nicht befürchten, dass die Durchsuchung doch noch durchgeführt werde. Hat er Recht?

B. Wider Erwarten hebt der Bundestag auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Immunität des B auf, und dies, obwohl kurz zuvor in den Medien bekannt geworden ist, dass B das Opfer einer großangelegten Verleumdungskampagne geworden ist und die seinerzeit den Behörden zugespielten belastenden Unterlagen Fälschungen sind. B fühlt sich in seinen Rechten verletzt und will sich nun an das Bundesverfassungsgericht wenden. Hätte das Aussicht auf Erfolg?

¹ Fall und Lösung erstellt unter Mitwirkung von *Irene Kesper*.

C. (Fallvariante zu B) Während man bei der Staatsanwaltschaft noch prüft, ob ein Antrag auf Aufhebung der Immunität des B gestellt werden soll, behauptet ein führendes Nachrichtenmagazin in großer Aufmachung, B habe jahrelang als Kopf eines großen internationalen Müllschieber-Syndikates fungiert. B, der in Wirklichkeit nur die ihm zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG begangen hat, ist nun an einer lückenlosen Aufklärung aller Vorgänge durch ein unabhängiges Gericht interessiert, denn er bangt um seine Wiederwahl. Um der Öffentlichkeit seine moralische Integrität zu beweisen, will er jetzt auch vor dem Strafrichter für seine verbalen Entgleisungen einstehen. Er erklärt öffentlich und gegenüber der Staatsanwaltschaft, dass er auf alle Abgeordnetenprivilegien verzichte und stellt im Bundestag den Antrag, seiner Verfolgung in allen Punkten, ausdrücklich auch hinsichtlich seiner Äußerungen, die Genehmigung zu erteilen. Seine Berater erklären ihm, der Bundestag sei verpflichtet, seinem Antrag nachzukommen, und wenn er das getan habe, stehe auch der strafrechtlichen Sühne der verletzenden Äußerungen von Verfassungen wegen nichts mehr entgegen. Ist diese Auskunft richtig?

Bearbeiterhinweis: Es wird die Bearbeitung der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen erwartet. Strafrechtliche, strafprozessrechtliche oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Fragen sind nicht zu erörtern.



Rechtsfragen:

- Abgeordnetenstatus, insbes.:
- Indemnität
- Immunität
- Geltendmachung der Abgeordnetenrechte vor BVerfG
- Parlamentsberichterstattung

Literatur: insbes. *Walter*, Jura 2000, 496

Lösungsskizze:

A. Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit von Verfolgungsmaßnahmen

I. Absolute verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Verfolgung des B für seine Äußerungen

1. wegen Immunität (Art. 46 II GG)
2. wegen Indemnität (Art. 46 I GG)
 - a) Indemnität für die Beschimpfung der Polizeibeamten
 - b) Indemnität für die Beschimpfung des L in der Enquete-Kommission
 - c) Indemnität für die Beschimpfung des L auf der Pressekonferenz
 - d) Ergebnis
3. wegen Freiheit der Parlamentsberichterstattung (Art. 42 III GG)
4. Ergebnis

II. Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Verfolgung des B ohne besondere Genehmigung des Bundestages für die ihm zur Last gelegten Taten nach §§ 130 OWiG, 324 ff. StGB

III. Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit einer Durchsuchung ohne besondere Genehmigung des Bundestages

1. Unzulässigkeit nach Art. 46 III GG
2. Unzulässigkeit nach Art. 46 II GG

B. Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen vor dem Bundesverfassungsgericht

I. Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a. BVerfGG

II. Erfolgsaussichten eines Antrags im Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5. BVerfGG

1. Zulässigkeit eines Antrags im Organstreitverfahren
 - a) Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner (§ 63 BVerfGG)
 - b) Antragsbefugnis gemäß § 64 I BVerfGG
 - c) Form- und Fristvorschriften (§§ 23 I, 64 II, III BVerfGG)
2. Begründetheit eines Antrags im Organstreitverfahren

C. Richtigkeit der Auskunft der Berater

I. Verpflichtung des Bundestages zur Genehmigung von Verfolgungsmaßnahmen gegen B

II. Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer strafrechtlichen Sühne der verletzenden Äußerungen nach Genehmigung des Bundestages

1. Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung der Beschimpfung der Polizeibeamten
2. Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung der Beschimpfungen des L
 - a) wegen Verzichts auf Indemnität bzw. Freiheit der Parlamentsberichterstattung
 - b) wegen Aufhebung von Indemnität und Straffreiheit der Parlamentsberichterstattung durch den Bundestag

A. Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit von Verfolgungsmaßnahmen

I. Absolute verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Verfolgung des B für seine Äußerungen

1. wegen Immunität (Art. 46 II GG): (-)

- führt nicht dazu, dass B "überhaupt nicht" verfolgt werden kann: nur *vorübergehendes Verfahrenshindernis* (Genehmigung des BT lediglich Verfahrensvoraus.)¹

2. wegen Indemnität (Art. 46 I GG)

- führt ggf. zu absoluter (d.h. dauernder) verfassungsrechtlicher Unzulässigkeit der Verfolgung: *dauerndes Verfahrenshindernis*, im Bereich des Strafrechts sogar *persönlicher Strafausschließungsgrund*²

a) Indemnität für die Beschimpfung der Polizeibeamten: (-)

- "skrupellose StaSi-Büttel"
- keine Äußerung "im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse" (Äußerung fällt nicht in den *räumlichen Schutzbereich* der Indemnität)

b) Indemnität für die Beschimpfung des L in der Enquete-Kommission

- streifenwagenfahrunfähiger "postmoderner Politclown"

aa) Persönlicher Schutzbereich der Indemnität nach Art. 46 I GG: (+)³

- B ist "Abgeordneter" des BT

bb) Sachlicher Schutzbereich: (+)

- von der Indemnität geschütztes Verhalten: (+) → "Äußerung" (insbes. *kein Ausschluß der Indemnität nach Art. 46 I 2 GG*, da keine - notwendigerweise mit Tatsachenbehauptungen verbundene - verleumderische Beleidigung i.S.d. §§ 187, 188 II, 103 I, 2. Alt. StGB o.ä. - Auch die Aussage, die intellektuellen Fähigkeiten reichten nicht einmal, um Streifenwagen zu fahren, ist, wie sich dem Zusammenhang entnehmen lässt, als wertende, nicht als Tatsachenaussäßerung zu verstehen...)

cc) Räumlicher Schutzbereich: (+)

- Problem: in der Enquete-Kommission als "im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse"?
 - anders als herkömml. Ausschüsse bestehen Enquete-Kommissionen (§ 56 GOBT) nicht nur aus Abgeordneten des Bundestages, sondern darüber hinaus auch aus im Verfahren nach § 56 I GOBT benannten und berufenen externen Sachverständigen.
 - MAUNZ⁴: (-); Indemnitätsschutz nur für Äußerungen in Gremien, die sich ausschließlich aus MdB zusammensetzen
 - KLEIN⁵: (+); soweit Abgeordnete in solchen Kommissionen mitarbeiten, ist ihre Funktion keine andere als in sonstigen Ausschüssen. Ähnlich TRUTE⁶, MAGIERA⁷, BUTZER⁸: Ausschüsse i.S.d. Art. 46 I sind alle Gremien des BT
 - STELLUNGNAHME: Klein folgen; arg.e Sinn und Zweck der Indemnität, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes zu sichern, die die Möglichkeit zur freien und ungezwungenen Meinungsäußerung in allen Organen des BT, also auch dann, wenn Außenstehende beteiligt sind, erfordern (a.A. bei Argumentation ohne weiteres vertretbar)

dd) Funktionaler Schutzbereich: (+)

- die Rede ist nur von hoheitlichen Sanktionsmaßnahmen außerhalb des BT (strafrechtl. oder zivilrechtlicher Verurteilung etc.) (→ "behördlich oder gerichtlich belangt werden"); beachte: private, gesellschaftl. oder polit. Sanktionen bleiben zulässig!

c) Indemnität für die Beschimpfung des L auf der Pressekonferenz

- "Ich habe nur gesagt: streifenwagenfahrunfähiger 'postmoderner Politclown'"

aa) Persönlicher Schutzbereich: (+)

bb) Sachlicher Schutzbereich: (+)

cc) Räumlicher Schutzbereich: (-)

- Problem: Indemnitätsschutz auch für wiederholende Weitergabe einer indemnitätsgeschützten Äußerung an die Öffentlichkeit (insbes. Presse)?
 - ERSTE AUFFASSUNG (WOHL HM)⁹: (-), da nicht vergleichbarer Sachverhalt; Funktion des Indemnitätsschutzes beschränkt sich darauf, vor dem Forum des Parlaments eine Diskussion frei von Rücksichten auf möglw. betr. Dritte zu ermöglichen
 - ZWEITE AUFFASSUNG¹⁰: (+)

¹ Klein, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 17 Rdnr. 38.

² Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl. 2011, Art. 46 Rdnr. 4 m.w.N.; Klein, a.a.O., § 17 Rdnr. 20.

³ Kategorienbildung und Terminologie hier übernommen von Klein, a.a.O., § 17 Rdnr. 22 ff.; beachte: anderer Prüfungsaufbau und andere Begriffswahl ohne weiteres vertretbar!

⁴ Maunz, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 46 (Erstbearbeitung) Rdnr. 15.

⁵ Klein, a.a.O., § 17 Rdnr. 30 m.w.N.

⁶ Trute, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 46 Rdnr. 12.

⁷ Magiera, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl. 2011, Art. 46 Rdnr. 4.

⁸ Butzer, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 46 Rdnr. 5.

⁹ BGHZ 75, 384 (387); Klein, a.a.O., § 17 Rdnr. 27 m.w.N.; Magiera, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 5. m.w.N.

- STELLUNGNAHME: hM folgen: Ein Indemnitätsschutz der wiederholenden Äußerung außerhalb des Bundestages könnte der freien parlamentarischen Debatte nicht förderlich sein; in Betracht kommt aber ein Schutz der parlamentarischen Berichterstattung (Art. 42 III GG) (a.A. bei Argument. vertretbar)

d) Ergebnis

- Indemnität nach Art. 46 I GG nur für die Äußerung in der Enquete-Kommission

3. wegen Freiheit der Parlamentsberichterstattung (Art. 42 III GG): (+)

- nur für die wiederholende Weitergabe der Äußerung in der Enquete-Kommission an die Öffentlichkeit auf der Pressekonferenz
- beachte: Art. 42 III konstituiert ebenso wie Art. 46 I ein dauerndes Verfahrenshindernis für jegliche (zivil-, straf-, disziplinarrechtl. o.a.) hoheitliche Verfolgung
- persönlicher Schutzbereich umfasst auch den Abgeordneten, der seine eigene Äußerung wiedergibt
- beachte: B beschränkt sich [schlauerweise] auf wortlautgetreue Wiedergabe - keine zu einer neuartigen Äußerung führenden Veränderungen oder Ergänzungen...

4. Ergebnis

Für die Beschimpfungen des L kann B tatsächlich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verfolgt werden.

II. Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Verfolgung des B ohne besondere Genehmigung des Bundestages für die ihm zur Last gelegten Taten nach §§ 130 OWiG, 324 ff. StGB: (+)

- für Straftaten nach §§ 324 ff. StGB: (+) (→ da unproblematisch, ist gesonderte Prüfung in eigenständ. Gliederungspunkt nicht erforderlich)
- für Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG
 - Problem: Ordnungswidrigkeit als "mit Strafe bedrohte Handlung" i.S.d. Art. 46 II GG?
 - PRAXIS DES BT: (-), vgl. Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages, Nr. 2b (GOBT, Anl. 6)
 - OLG Düss., OLG Köln, TEIL DER LIT.:¹¹ (-)
 - TEIL DER LIT. (HEUTE HL):¹² (+); Sinn der Immunität - Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes insbes. durch Schutz vor tendenziöser Verfolgung einzelner Abgeordneter - fordert auch Schutz vor Verstrickung in Bußgeldverfahren; Unterschied des mangelnden Makels der Strafe insoweit unerheblich
 - STELLUNGNAHME: (+) - heute hL folgen; auch Geldbußen können den Abgeordneten empfindlich treffen (und z.B. einschüchtern); dies gilt insbes. bei einer OWi nach § 130 OWiG, bei der die Geldbuße nach § 130 II OWiG bis zu 1 Million € betragen kann (a.A. ohne weiteres vertretbar)

III. Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit einer Durchsuchung ohne besondere Genehmigung des Bundestages: (+)

1. Unzulässigkeit nach Art. 46 III GG: (-)

- Art. 46 III GG schützt, wie die Formulierung "persönliche Freiheit" verdeutlicht (zu verstehen wie in Art. 2 II 2, 104 GG), nur vor Beschränkungen der räumlichen Bewegungsfreiheit und damit nicht vor Durchsuchungen, die lediglich das GR aus Art. 13 GG berühren (hM¹³, a.A. vertretbar, dann Problem der Genehmigung wie unten)

2. Unzulässigkeit nach Art. 46 II GG: (+)

- Art. 46 II GG knüpft mit der Formulierung "zur Verantwortung gezogen ... werden" nicht nur die Verhängung von Sanktionen, sondern bereits jede Ermittlungshandlung, die über das zur Vorbereitung eines Immunitätsaufhebungsantrags Erforderliche hinausgeht (und damit auch Durchsuchungen nach §§ 102, 104 ff. StPO), an die Vorauss. vorheriger Genehmigung (GANZ hM¹⁴). Der Bundestag hat jedoch in Nr. 1 seines Beschl. betr. die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (GOBT, Anl. 6) bereits eine umfassende allgemeine Genehmigung der Durchführung des Ermittlungsverfahrens erteilt.¹⁵ Deren Einschränkung (für Beleidigungen politischen Charakters) greift hier nicht, da die bei B geplante Durchsuchung nur Umweltstraftaten betrifft.
- Problem: Durchsuchungen als freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die nach Nr. 2c von der allg. Genehmigung von Ermittlungshandlungen ausgenommen sind?: (+)
 - STELLUNGNAHME: (+); insbes. arg.e Nr. 5 desselben Beschl., die eine besondere Genehmigung für die Durchführung von Durchsuchungen offenbar voraussetzt (a.A. nur bei eingeh. Argument. vertretbar)

¹⁰ Jarass/Pieroth, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 2; Schneider, in: Wassermann (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Alternativkommentar), Bd. 2, 2. Aufl. 1989, Art. 46 Rdnr. 7.

¹¹ OLG Düsseldorf, NJW 1989, 2207; OLG Köln, NJW 1988, 1606; Rauball, in: von Münch (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 2. Aufl. 1983, Art. 46 Rdnr. 22; weitere Nachweise bei Kretschmer, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. 2008, Art. 46 Rdnr. 19.

¹² Butzer, Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 175 f.; Klein, a.a.O., § 17 Rdnr. 43 m.w.N.; Magiera, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 14; Trute, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 24 m.w.N.

¹³ Vgl. zu Problematik und Streitstand Butzer, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 17.1 m.w.N.

¹⁴ Vgl. die Nachweise bei Kretschmer, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 17; a.A. Ranft, ZRP 1981, 271.

¹⁵ Diese Praxis wird von der ganz hM trotz unsubstantiiert geäußelter Bedenken jedenfalls grundsätzlich als zulässig bewertet, vgl. etwa vgl. etwa Butzer, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, 2009, Art. 46 Rdnr. 22.1 m.w.N.

- beachte: Es geht hier nicht um die *Auslegung* eines Rechtssatzes, sondern einer vom BT bereits ausgesprochenen - allg. - *Genehmigung* i.S.d. Art. 46 II, III GG! Bearbeiter dürfen den in Anl. 6 GOBT abgedruckten Beschluss nicht einfach als (Außen-)Recht auffassen!

B. Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen vor dem Bundesverfassungsgericht

- I. *Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a. BVerfGG: (-)*
 - keine Beschwerdebefugnis, da nicht Geltendmachung der Verletzung in eigenen Grundrechten, sondern allenfalls Geltendmachung der Verletzung in seinen Rechten als Abgeordneter
 - *kurz!* Ausreichend, wenn im Anschluss an die oder im Zusammenhang mit der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Organstreites beiläufig erwähnt
- II. *Erfolgsaussichten eines Antrags im Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5. BVerfGG*
 1. Zulässigkeit eines Antrags im Organstreitverfahren: (+)
 - a) Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner (§ 63 BVerfGG): (+)
 - b) Antragsbefugnis gemäß § 64 I BVerfGG: (+)
 - aa) Organstreitrelevantes Verhalten des Antragsgegners (≙ "Streitgegenstand")¹⁶: (+)
 - bb) Geltendmachen der Verletzung eigener verfassungsrechtlicher Rechte: (+)
 - B könnte hier ein Recht aus seinem Abgeordnetenstatus, aus Art. 46 II GG, geltend machen. Ob Art. 46 GG dem Abgeordneten subjektive Rechte verleiht, die sich im Wege des Organstreitverfahrens durchsetzen lassen, ist umstritten. Die Ableitung subj. Re aus Art. 46 GG erscheint indessen jedoch zumindest durchaus denkbar, d.h. keineswegs abwegig und von vornherein völlig ausgeschlossen; die Frage ist daher im Rahmen der Begründetheitsprüfung zu erörtern (a.A. vertretbar, dann bereits hier eingehende Erörterung)
 - c) Form- und Fristvorschriften (§§ 23 I, 64 II, III BVerfGG): wären ggf. zu wahren
 2. Begründetheit eines Antrags im Organstreitverfahren:
 - Problem: Rechte des Abgeordneten aus Art. 46 II GG?: (+)
 - TEIL DER LIT. (FRÜHER HM)¹⁷: keinerlei Ansprüche, denn Art. 46 II dient ausschließl. den Interessen des BT
So zu verstehen wohl auch die frühere Auffassung des Bundestages, wie sie in Nr. 4 Abs. 2 der früheren Fassung der *Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten* (Anl. 6 GOBT) zum Ausdruck kam (beachte: diese Grundsätze gaben und geben nur die Ansicht des BT bzw. dessen Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wieder und dürfen von den Bearbeitern keinesfalls wie Recht angewandt werden!)
 - HEUTE ÜBERWIEGENDE MEINUNG¹⁸: kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Immunität, wohl aber - im Wege des Organstreitverfahrens durchsetzbarer - *Anspruch auf willkürfreie Entscheidung*
So auch die heutige Auffassung des Bundestages, vgl. Nr. 4 der heutigen Fassung der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten (Anl. 6 GOBT)
 - STELLUNGNAHME: heute überw. Meinung folgen: keine ausschließlich politische Entscheidung. Auch bei der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität muss Willkür ausgeschlossen sein; arg.e Sinn u. Zweck der Immunität, freie parlament. Arbeit u. freie Rede zu ermöglichen (zumind. mittelbar auch Schutz des Abgeordneten); sonst könnte Parlamentsmehrheit im Zusammenwirken mit den Verfolgungsorganen letztlich jegliche effektive Oppositionsarbeit unterdrücken (a.A. vertretbar; da dann nachfolgendes Problem wegfällt, muss dann hier die Argumentation jedoch eingehend sein)
 - Problem: Verletzung des Rechts auf willkürfreie Entscheidung?
 - STELLUNGNAHME: (-); Tatsache, dass B Opfer einer Verleumdungskampagne geworden ist und die seinerzeit den Behörden zugespielten belastenden Unterlagen Fälschungen sind, lässt jedenfalls allein noch nicht den Schluss zu, dass die trotz des Bekanntwerdens dieser Tatsachen erfolgte Aufhebung der Immunität auf Willkür beruhe (insbes. keine einer "Ermessensreduzierung auf Null" vergleichbare Sachlage). Besondere Anhaltspunkte, die auf Willkür schließen lassen, sind nicht ersichtlich (anders wäre es etwa, wenn zuvor in einem vergleichbaren Falle die Aufhebung abgelehnt worden wäre). Den Interessen des B ist bereits dadurch gedient, dass er angesichts der gegebenen Beweislage einen Freispruch erwarten kann; BT darf auch berücks., dass bei Weigerung der Immunitätsaufhebung der Eindruck entstehen kann, das Parlament "decke" seine straffällig gewordenen Abgeordneten (a.A. nur bei guter Argumentation vertretbar)

¹⁶ Siehe zum Aufbau der Zulässigkeitsprüfung Schema 3.

¹⁷ Vgl. etwa die Nachweise bei *Maunz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 71; *Achterberg/Schulte*, in: v. Mangoldt/Klein/Achterberg/ Schulte, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 6, 3. Aufl. 1991, Art. 46 Rdnr. 51.

¹⁸ *Magiera*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 21 m.w.N.; *Klein*, a.a.O., § 17 Rdnr. 52 im Anschluss an BayVerfGE n.F. 19, 1 (3) zur bayer. Verfassung; *Jarass/Pieroth*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 8; auch bereits *Schneider*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 16 und *Maunz*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 71.

C. Richtigkeit der Auskunft der Berater

I. Verpflichtung des Bundestages zur Genehmigung von Verfolgungsmaßnahmen gegen B: (-)

- Der betr. Abgeordnete hat nach heute hM¹⁹ *nicht einmal ein Antragsrecht*, um die Aufhebung seiner Immunität herbeizuführen; von einer Verpflichtung des BT, ausgerechnet dem Aufhebungsantrag des betr. Abgeordneten Folge zu leisten, kann also nicht die Rede sein. Der Grund dafür liegt nicht nur darin, dass der Abgeordnete auf seine Immunität nicht verzichten kann, sondern vor allem in der sonst drohenden Gefahr, dass der Abgeordnete in jedem Fall die Aufhebung seiner Immunität beantragen müsste, um nicht in den Verdacht zu geraten, er habe etwas zu verbergen,²⁰ und dass der *Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes* auf diese Weise durch die *politischen Zwänge ausgehöhlt werden könnte*. Eine Verpflichtung des Bundestages zur Aufhebung der Immunität (etwa bei einer einer "Ermessensreduzierung auf Null" vergleichbaren Sachlage) kann also (wenn überhaupt) allenfalls dann entstehen, wenn der Aufhebungsantrag von einem Antragsberechtigtem (etwa einem Justizorgan wie Gericht oder StA) gestellt wird. - Dem entspricht im übrigen auch die Praxis: Nr. 3 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten (Anl. 6 GOBT) sieht vor, dass Anträge des betr. Abgeordneten auf Aufhebung seiner Immunität unberücksichtigt bleiben und dass er im Bundestag nicht das Wort zu Sache erhält. (beachte: Anl. 6 GOBT darf von den Bearbeitern nicht einfach wie eine Gesetzes- oder Verfassungsnorm angewandt werden!)
- Eine ausdrückliche Genehmigung der Verfolgung auch hinsichtlich der nach Art. 46 I bzw. 42 III GG geschützten Äußerungen kann (und darf) der Bundestag im übrigen nicht erteilen, denn nach dem GG hat er nicht die Befugnis, die Indemnität oder die Freiheit der Parlamentsberichterstattung aufzuheben (s.u.).

II. Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer strafrechtlichen Sühne der verletzenden Äußerungen nach Genehmigung des Bundestages

1. Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung der Beschimpfung der Polizeibeamten: (+) (→ Wegfall der Immunität, vgl. Art. 46 II GG)
2. Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung der Beschimpfungen des L: (-)
 - a) wegen Verzichts auf Indemnität bzw. Freiheit der Parlamentsberichterstattung: (-)
 - Art. 42 III GG (Freiheit der Parlamentsberichterstattung) begründet nicht etwa ein verzichtbares subj. Recht, sondern - als objektiver Rechtssatz - ein objektiv-rechtliches absolutes Verfolgungsverbot
 - Auf die Indemnität (Art. 46 I GG) kann der einzelne Abgeordnete schon im Hinblick auf deren zuvörderst parlamentsschützende Funktion nicht verzichten (ALLG. MEINUNG)²¹
 - b) wegen Aufhebung von Indemnität und Straffreiheit der Parlamentsberichterstattung durch den Bundestag: (-)
 - Freiheit der Parlamentsberichterstattung (Art. 42 III GG) ist kein Parlamentsprivileg, auf das der Bundestag verzichten könnte, sondern ein "wesentliches Element des demokratischen Parlamentarismus"²², das ggf. auch vor Versuchen der Einschränkung der Berichterstattung durch den BT selbst schützt. Ein Genehmigungsvorbehalt wie in Art. 46 II GG findet sich in Art. 42 III GG gerade nicht, eine "Aufhebung" per Bundestagsbeschluss ist also nicht möglich.
 - Mangels eines solchen Vorbehaltes kann auch die Indemnität (Art. 46 I GG) nicht aufgehoben werden (FAST ALLG. M)

Vertiefungshinweis:

Zu Indemnität und Immunität siehe *Walter*, Jura 2000, 496; *Magiera*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl. 2011, Kommentierung zu Art. 46 GG; ders., in: Bonner Kommentar, Kommentierung zu Art. 46 GG; *Butzer*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Kommentierung zu Art. 46 GG; ders., Immunität im demokratischen Rechtsstaat, 1991; *Klein*, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 17.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.klausurenkurs.uni-koeln.de und unter www.uni-koeln.de/jur-fak/ttschmitz. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen unter der E-Mail-Adresse ttschmit1@gwdg.de sowie dienstags (nachmittags) bis donnerstags (mittags) im Hauptgebäude, Bauteil VII, Raum 7.110, Tel. +49 (221) 470-3156 erreichbar.

¹⁹ Nachweise bei *Magiera*, in: Bonner Kommentar, Art. 46 (Drittbearbeitung 2011) Rdnr. 124 m.w.N.; a.A. *Butzer*, a.a.O., Art. 46 Rdnr. 22.

²⁰ So überzeugend *Magiera*, in: Bonner Kommentar, Art. 46 (Drittbearbeitung 2011) Rdnr. 124.

²¹ Vgl. etwa *Magiera*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl. 2011, Art. 46 Rdnr. 7 m.w.N.; *Jarass/Pieroth*, a.a.o., Art. 46 Rdnr. 3; *Klein*, a.a.O., § 17 Rdnr. 21.

²² *Magiera*, a.a.O., Art. 42 Rdnr. 16.